

# CLUBHILFE-RICHTLINIEN

## Clubhilfe-Richtlinien, gültig ab 1. Januar 2014

### § 1 – Zweck und Rechtsgrundlage

1. Die Clubhilfe soll Mitgliedern des ARCD im Zusammenhang mit Kraftfahrzeugunfällen und -schäden entstandene unvorhergesehene finanzielle Belastungen durch Gewährung von Zuschüssen mindern helfen.
2. Die Clubhilfe ist eine aus den Mitgliedsbeiträgen finanzierte soziale Selbsthilfeeinrichtung.
3. Auf Gewährung von Zuschüssen aus der Clubhilfe besteht kein Rechtsanspruch, die Clubhilfe ist keine Versicherung.

### § 2 – Begünstigte

1. Zuschüsse werden nur Mitgliedern des ARCD oder ihren Hinterbliebenen gewährt.
2. Als Hinterbliebene gelten:
  - a) der überlebende Ehegatte/Lebenspartner;
  - b) minderjährige und/oder noch in der Berufsausbildung stehende Kinder des Mitgliedes und
  - c) die Eltern des Mitgliedes, wenn sie von ihm überwiegend unterhalten worden sind.

### § 3 – Schadenfälle

#### I. Allgemeine Grundsätze

1. Zuschussfähig sind Sachschäden
  - a) an allen auf das Mitglied zugelassenen und im privaten Gebrauch stehenden Kraftfahrzeugen, Pkw, Wohnmobilen bis 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht und einer Höhe von max. 3,2 m, sowie einer Länge von max. 8 m und einer Breite von max. 2,55 m sowie mitgeführten Wohn-, Gepäck- und Bootsanhängern;
  - b) an allen fremden Fahrzeugen der unter vorstehendem Buchstaben a) genannten Art, die nicht auf das Mitglied zugelassen sind, diesem aber zum regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden, und bei denen das Mitglied zum Zeitpunkt des Schadenfalles jeweils Fahrer solcher Fahrzeuge war. Dies gilt auch für Mietfahrzeuge. Bei Parkschäden können nur Schäden an den auf das Mitglied zugelassenen Fahrzeugen bezuschusst werden. Schäden an Fremdfahrzeugen sind in diesem Falle nicht zuschussfähig.
2. Die unter nachstehender Ziffer II. aufgeführten Schadenarten stellen eine abschließende Regelung der zuschussfähigen Schadenfälle dar.

#### II. Die Schadenfälle umfassen:

1. Sachschäden an den unter vorstehender Ziffer I., Nr. 1. genannten Fahrzeugen, die verursacht worden sind
  - a) durch freiwillige Unfallhilfe bei der Bergung und dem Transport von Unfallopfern (**S1**);
  - b) durch gewalttätige Demonstration, Aufruhr oder Revolution (**S2**);
  - c) durch Zusammenstoß mit Tieren, soweit nicht durch Ausweichmanöver entstanden (**S3**);
  - d) bei ordnungsmäßigem Parken durch einen nicht feststellbaren Dritten (**S4**) und
  - e) durch einen Dritten, der Verkehrsunfallflucht begangen hat (**S5**).
2. Glasbruchschäden (**SG**).
3. Schmerschäden der Verkabelung durch Kurzschluss (**SM**).
4. Marderbisschäden (**SB**).

### § 4 – Ausschlüsse

1. Von der Clubhilfe ausgeschlossen sind Sachschäden, die
  - a) das Mitglied oder
  - b) ein Dritter, der im Interesse des Mitgliedes das Fahrzeug geführt hat,
    - vorsätzlich oder grob fahrlässig oder
    - unter Wirkung des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel, sofern durch gerichtliche Entscheidung rechtskräftig festgestellt, oder

– bei Fehlen der für das Fahrzeug vorgeschriebenen gültigen Fahrerlaubnis und/oder Zulassung verursacht hat.

2. Clubhilfe kann nicht gewährt werden, wenn
  - a) das Mitglied ein fremdes Fahrzeug mietet oder unentgeltlich zur Verfügung erhält und dieses Fahrzeug anderen, auch Familienangehörigen, zum Gebrauch überlässt oder
  - b) das Risiko durch ein fremdes Fahrzeug bestimmt wird und das Mitglied nur kurzfristig Fahrer eines solchen Fahrzeuges war.

### § 5 – Antrag, Antragsberechtigte und Antragsfrist

1. Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt.
2. Antragsberechtigt sind die in § 2 bezeichneten Personen.
3. Der Antrag ist an die Clubzentrale des ARCD, Oberntiefer Straße 20, 91438 Bad Windsheim zu richten; er muss dort innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr vom Tage des Schadenfalles an eingegangen sein.
4. Dem Antrag sind die zur Bearbeitung erforderlichen Beweismittel (§ 6) beizufügen; der Antrag kann zur Fristwahrung auch ohne Einreichung von Beweismitteln gestellt werden, die dann unverzüglich nachzureichen sind.

### § 6 – Beweis und Beweismittel

1. Die Beweislast für die die Zuschussfähigkeit begründenden Tatsachen trägt der Antragsteller.
2. Bei der Beantragung von Zuschüssen zu den Schadenfällen **S1, S2, S3, S4, S5, SG, SM** und **SB** hat der Antragsteller folgende Beweismittel vorzulegen:

#### Beweismittel in allen Schadenfällen

- a) eine (formlose) Schadenanzeige mit Beschreibung des Schadenherganges,
- b) eine Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I (Kfz-Schein),
- c) eine Kopie der letzten Prämienrechnung des Fahrzeug-Versicherers,
- d) eine spezifizierte und quittierte Reparaturkostenrechnung (Kostenvorschläge genügen nicht!).

#### Zusätzliche Beweismittel bei

##### Unfallhilfeschäden (S1) und Demonstrationsschäden (S2)

eine polizeiliche Bescheinigung oder die schriftliche Bestätigung von mindestens zwei neutralen Zeugen;

##### Tierschäden (S3)

eine Bescheinigung des Tierhalters/Jagdausübungsberechtigten (bei Wildschäden) oder eine polizeiliche Bescheinigung oder die schriftliche Bestätigung von mindestens zwei neutralen Zeugen;

##### Parkschäden (S4)

##### und Verkehrsunfallfluchtschäden (S5)

Original der Strafanzeige gegen Unbekannt bzw. Tagebuch-Nr. und/oder schriftliche Bestätigung von zwei neutralen Zeugen, wobei die Strafanzeige unmittelbar nach Feststellung des Schadenfalles, vor Durchführung der Reparatur, erstattet werden muss; bei Auslandsschäden mindestens die Bestätigung von zwei neutralen Zeugen;

##### Schmerschäden (SM) und Marderbisschäden (SB)

eine schriftliche Bestätigung der Reparatur-Werkstatt, dass der Schaden durch Kurzschluss/Marderbiss verursacht worden ist.

3. Falls das Fahrzeug, das zum Schadenzeitpunkt geführt worden ist, nicht Eigentum des Mitgliedes und/oder nicht auf seinen Namen zugelassen ist, so muss zusätzlich zur Kopie des Fahrzeugschei-

nes/der Zulassungsbescheinigung Teil I noch eine rechtsverbindliche Erklärung des Fahrzeughalters erbracht werden, in der dieser bestätigt, dass das Mitglied zum Schadenzeitpunkt berechtigter Fahrer war.

4. Die eigene Erklärung des Antragstellers und Bekundungen von Familienangehörigen – Ehegatte/Lebenspartner, Kinder, Eltern und Großeltern – sind keine geeigneten Beweismittel.

### § 7 – Bemessungsgrundlagen, Bemessung und Höhe des Zuschusses

1. Der zuschussfähige Schaden wird ermittelt unter Abzug der Beträge, auf deren Leistung der Antragsteller einen Rechtsanspruch gegenüber Dritten, insbesondere Versicherern hat.
2. In den Schadenfällen **S1, S2, S3, S4** und **S5** wird in jedem Einzelfall
  - im 1. bis 3. Mitgliedsjahr 50% der Schadenssumme bis zu einem Höchstbetrag von € 100,-;
  - ab dem 4. Mitgliedsjahr 50% der Schadenssumme bis zu einem Höchstbetrag von € 300,- gewährt.
3. In den Schadenfällen **SG, SM** und **SB** wird in jedem Einzelfall
  - im 1. bis 9. Mitgliedsjahr ein Zuschuss zum verbleibenden Schadenbetrag bis zu einem Höchstbetrag von € 40,-;
  - ab dem 10. Mitgliedsjahr ein Zuschuss zum verbleibenden Schadenbetrag bis zu einem Höchstbetrag von € 70,- gewährt.
4. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers bleiben außer Betracht.

### § 8 – Zurückweisung von Anträgen

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind zurückzuweisen, wenn der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel nach Ablauf der Ausschlussfrist von einem Jahr (vgl. § 5, Nr. 3.) nicht erbracht hat.

### § 9 – Bearbeitungsgrundsätze

1. Nach Eingang des Antrags werden dem Antragsteller die noch zur Bearbeitung erforderlichen Unterlagen unter gleichzeitiger Anforderung etwa noch fehlender Beweismittel übersandt.
2. Die Entscheidung über den Antrag soll regelmäßig innerhalb von 4 Wochen nach Vorliegen sämtlicher Unterlagen dem Antragsteller mitgeteilt werden. Originalunterlagen kann er zurückfordern.

### § 10 – Anrufung des Präsidiums

Ist der Antragsteller mit der ihm mitgeteilten Entscheidung nicht einverstanden, so kann er innerhalb von 2 Wochen nach deren Zugang schriftlich die Entscheidung des Präsidiums beantragen; der Antrag ist an die Clubzentrale des ARCD, Oberntiefer Straße 20, 91438 Bad Windsheim zu richten.

Das Präsidium entscheidet endgültig.

Beschluss des Hauptausschusses



ARCD Auto- und Reiseclub Deutschland,  
Postfach 440, 91427 Bad Windsheim

Telefon: 098 41 / 4 09 500

Fax: 098 41 / 4 09 264

E-Mail: mitgliederservice@arcd.de